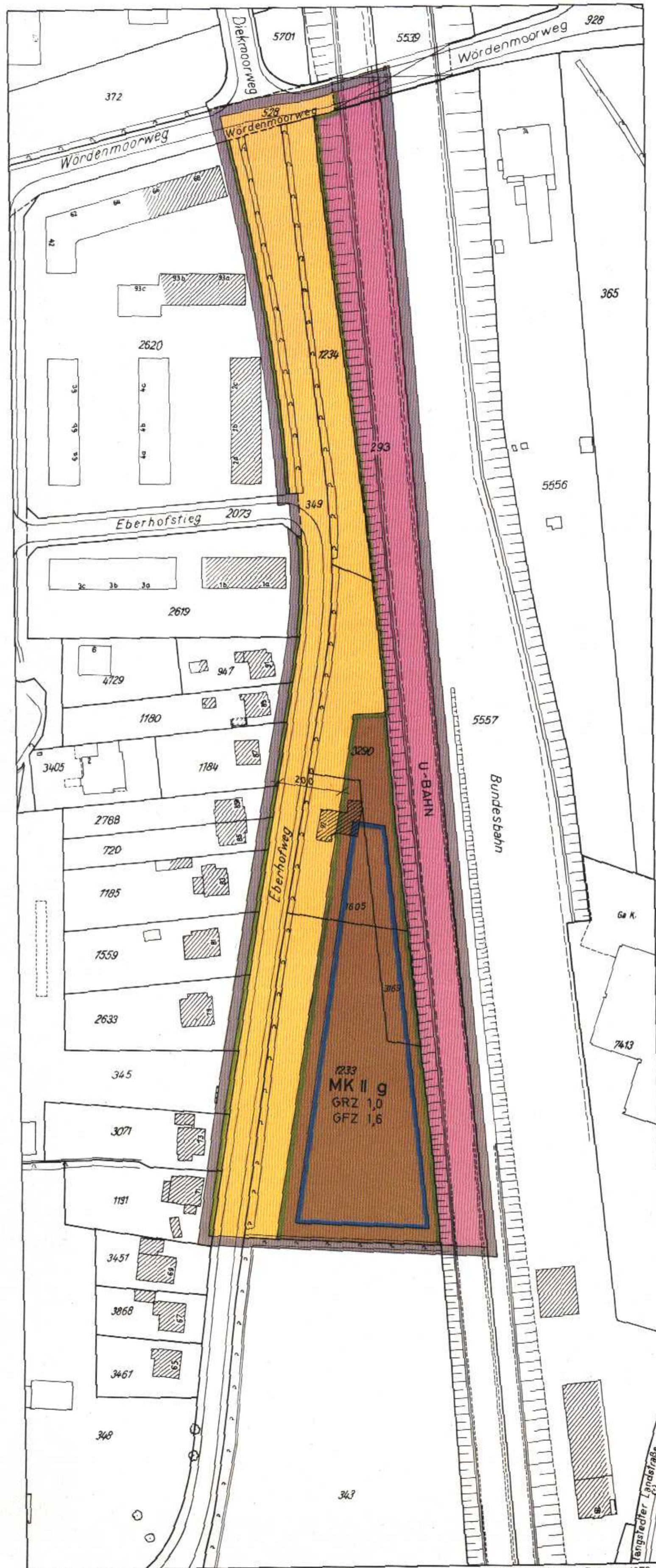
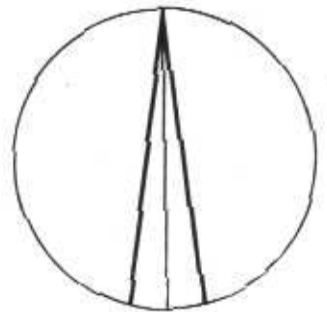


BEBAUUNGSPLAN LANGENHORN 54



- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE -
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- BRÜCKEN
- KERNGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
ALS HÖCHSTGRENZE z.B. II
- GRUNDFLÄCHENZAHL z.B. GRZ 1,0
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL z.B. GFZ 1,6
- GESCHLOSSENE BAUWEISE g
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN
- OBERIRDISCHE BAHNANLAGEN
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



1 : 1000

Festgestellt durch Gesetz vom 11. Februar 1

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)
LANGENHORN 54	
BEZIRK HAMBURG-NORD	ORTSTEIL 432

Feldvergleich vom Februar 1973
 Kataster- und Vermessungsamt

(KBl. 6444, B. 146/N)

Offseldruck: Vermessungsamt Hamburg 1973

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsamt
 2 Hamburg 30, Sternstraße 3
 Ruf 35 10 71

Archiv Nr. 23742

LANGENHORN 54

Gesetz
über den Bebauungsplan Schnelsen 56

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 56 für den Geltungsbereich Schnelser Höhe — Wählingsallee — Wählingsweg einschließlich angrenzender Teile der Flurstücke 2227 und 2218 bis 2213, Südgrenze des Flurstücks 2199 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat

Gesetz
über den Bebauungsplan Langenhorn 54

Vom 11. Februar 1974

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 54 für den Geltungsbereich Eberhofweg — Wördenmoorweg — Bahnanlagen — Südgrenze des Flurstücks 1233 der Gemarkung Langenhorn (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 11. Februar 1974.

Der Senat